

richte dahingehend, dass das bestehende positive Recht in keinster Weise an die Möglichkeit einer Doppelresidenz anknüpft, da dieses Modell ja eigentlich nicht zulässig sein soll. Das führt dann zu verwaltungsrechtlichen Problemen (Seiten 158 f mit der durchaus gewagten These, dass die Obsorgezuteilung für das Verwaltungsrecht ohne Belang ist), zu zivilrechtlichen Folgen (Seiten 159 ff) und auch zu verfahrensrechtlichen Folgen (Seiten 161 ff), da sich die Frage stellt, ob das Außerstreitgericht auch von sich aus eine Doppelresidenz festsetzen könnte. Zu letzterer Frage geht *Schoditsch* rechtsvergleichend vor und zeigt mit einem Blick nach Deutschland, dass dort der BGH eine Doppelresidenz sogar gegen den Elternwillen zulässt (Seite 165), was er dann aber für Österreich unter entsprechender Einbeziehung grundrechtlicher Überlegungen zutreffend als unzulässig, weil nicht im Kindeswohl liegend, einstuft (Seiten 166 ff). Ab Seite 168 folgen tiefeschürfende rechtspolitische Überlegungen, in denen *Schoditsch* zeigt, warum das Doppelresidenzmodell nicht nur im Interesse des Kindes, sondern auch der Eltern dringend einer gesetzlichen Absicherung bedürfe. Kulminationspunkt seiner Überlegungen ist dann die Feststellung, dass die von den Gerichten entwickelten Modelle der Unterhaltsbemessung für Scheidungskinder (betreuungsrechtliches Unterhaltsmodell, Eingliederungsmodell mit Prozentabschlagsmethode) gerade im Fall einer gesetzlich nicht geregelten Doppelresidenz zu einem nachteiligen Effekt auf Seiten des finanziell schwächeren Elternteils (regelmäßig die Mutter) führen könnte: So hätte dieser Elternteil die erhöhten Kosten für die Doppelresidenz des Kindes während eines Teils der Woche zu tragen, während der andere Partner keinen Unterhalt mehr zu leisten hätte (Seite 180). Dementsprechend kommt *Schoditsch* auf Seiten 181 f endgültig zum Ergebnis, dass die bloß richterrechtlich festgelegten Unterhaltsmodelle ohne eine ausreichende Grundlage im Gesetz, die auf solche möglichen nachteiligen Folgen Rücksicht nimmt, verfassungsrechtlich bedenklich sind. Erneut zeigt *Schoditsch* hier somit ein dogmatisch wohlbegründetes Unbehagen gegen einen zu großen Spielraum der Gerichte, wenn der Gesetzgeber es verabsäumt, gesellschaftspolitisch wichtige Fragen selbst zu regeln.

Auch in Kapitel 6 der Arbeit, das die religiös motivierte Knabenbeschneidung behandelt, ruft *Schoditsch* nach dem Gesetzgeber. Die Frage der religiös motivierten Knabenbeschneidung kam aufgrund eines Urteils des LG Köln (Seiten 191 f) auch in Österreich ins Gerede, wo es aber im Gegensatz zu Deutschland (Seiten 192 f) zu keiner gesetzlichen Regelung kam, sondern bloß zu einem Erlass des Justizministeriums (Seite 203) und im Übrigen zu einer intensiven Diskussion in der Lehre (Seiten 200 ff). *Schoditsch* entwickelt dann vor dem grundrechtlichen Hintergrund seine eigenen Überlegungen und gelangt mit der hL zum Ergebnis, dass die religiös motivierte Knabenbeschneidung jedenfalls dann zulässig sein soll, wenn sie lege artis durchgeführt wird. Dazu müsste sie entweder von einem Arzt oder von einer sonstigen punktuell qualifizierten Person nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführt werden. Und hier sieht *Schoditsch* auf Seiten 215 ff erneut die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, die auch er primär im Zivilrecht verorten würde, allerdings begleitet von einer ärztlichen Vorschrift als Ausnahme vom Arztvorbehalt (Seite 216 f).

Zur Arbeit von *Schoditsch* ist somit ein sehr positives Gesamtfazit zu ziehen: *Schoditsch* reiht sich in die immer noch überschaubare Anzahl an österreichischen Autorinnen und Autoren ein, die einen umfassenden Brückenschlag zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Privatrecht versuchen (weitere genannt seien etwa *Robert Rebhahn* oder *Lamiss Khakzadeh-Leiler* mit ihrer Habilitationsschrift zu den Grundrechten in der Judikatur des

OGH). Dabei bewegt er sich in beiden Rechtsgebieten sehr gekonnt und schafft es insbesondere, sein umfassendes – und auch im Richteramt vertieftes – familienrechtliches Wissen mit dem grundrechtlichen Hintergrund zu verknüpfen. Auf diesem Wege gelingt es ihm, zu einigen intensiv diskutierten Fragen des Familienrechts Lösungsvorschläge anzubieten, die stärker als die bisherigen auch grundrechtlich untermauert sind. Zugleich zeigt der Autor eine gesunde Skepsis gegenüber allzu freier richterlicher Rechtsfortbildung und ruft völlig zu Recht wiederholt nach dem Gesetzgeber, dem es obliegt, seine Hausaufgaben auch im Familienrecht zu machen. Gerade die Entstehungsgeschichte des EPG zeigt, wie man es nicht machen soll. Von dem her sei Legistinnen und Legisten im Familienrecht, aber auch Familienrichterinnen und Familienrichtern das Werk von *Schoditsch* wärmstens ans Herz gelegt. Ebenso sollten es (ebenso wie sein zweites einschlägiges Werk) in der Wissenschaft alle beachten, die an der Schnittstelle zwischen Grundrechten und Privatrecht forschen. Dass seine kritische Position betreffend den (zu) großen Spielraum der Gerichte auch auf Widerstand stoßen wird, ist zu erwarten. Gerade das ist aber ein wesentlicher Wert wissenschaftlicher Arbeiten: Das Befördern der Diskussion. Es ist dem Werk zu wünschen, dass ihm dies auch gelingt.

Karl Stöger*)

Kolbitsch, Lena: Die Haftung im Gefälligkeitsverhältnis. 212 Seiten, Manz, Wien 2019. Gebunden. € 54,-. ISBN 978-3-214-07296-4.

Aufgabe der Juristen ist es auch, normative Grauzonen heller zu machen. Das ist *Lena Kolbitsch* mit ihrer ausgezeichneten, klar strukturierten, flüssig geschriebenen und hochdogmatischen wissenschaftlichen Arbeit über die Haftung im Gefälligkeitsverhältnis zweifellos gelungen. Daran hat auch ihre Orientierung an bzw. Einbettung in der „Wiener Schule“ des Systems beweglicher Elemente nichts anhaben können, sucht und findet die Autorin doch immer wieder auch die maßgeblichen positiven gesetzlichen Wertungen, die bei der konkreten Rechtsanwendung schlagend werden können; vgl zum Thema aus letzter Zeit auch die sehr gute Arbeit von *Walch*, *Sorgfalt und Haftung im Gefälligkeitsverhältnis*, SPRW 2014, 158.

Ob freilich wirklich – worauf die Arbeit von *Kolbitsch* hinausläuft – ein Graubereich (Zwischenbereich iS *Koziols*) zwischen Vertrag und Delikt vorliegt, ist allerdings fraglich. Das Deliktsrecht, insbesondere die Konkretisierung der jeweils gebotenen Sorgfalt, lässt ja ohnehin Abwägung verschiedener Elemente (topoi) zu, soweit diese auch im faktisch („im Verkehr“) Üblichen (Standards, Erfahrungswerte, Verhaltensweisen) ihren Niederschlag gefunden haben. Das lässt viel eher eine für die Abwägung notwendige Gewichtung zu als das „je ... desto“, das umso mehr einer Gewichtung entbehrt, je beweglicher das zugrunde gelegte System ist und daher zu mehr Rechtsunsicherheit führen kann.

Rechtspolitisch sollten allgemein mehr rechtliche Freiräume nicht mehr eingeengt werden, als sie nicht schon ohnehin sind. In Gefälligkeitsverhältnissen kann ja viel Vertrauen in den anderen – *Kolbitsch* spricht vom „Gefälligen“ – investiert werden, die Vertrauensenttäuschung mag aber auch eigenes (Lebens-)Risiko sein. Und das Gefälligkeitsverhältnis ist ja ohnehin nicht rechtsfrei, ist es doch – wie alles – dem Deliktsrecht verpflichtet. Würde man aber dem Gefälligen im Schadensfall den schwierigen Entlastungsbeweis anlasten, würde ihm das nicht mehr gefallen. Das könnte eher von vornherein vom Gefälligen abhalten.

*) ORCID-ID 0000-0002-0294-2910.

Der Gang der – auch zT mit deutschem und schweizerischem Recht – rechtsvergleichenden Untersuchung erscheint spannend und innovativ, wohl aber auch etwas überraschend: Im zweiten und dritten der insgesamt fünf Kapitel erfolgt bereits Begriffsbildung und rechtliche Einordnung des Gefälligkeitsverhältnisses. Hätte man sich umgekehrt gleich mit möglichen einschlägigen (Haftungs-)Normen auseinandergesetzt, so wäre vielleicht die Gefahr, § 16 des Freiwilligengesetzes (FreiwG; in Kraft seit 2012: sinngemäße Anwendung des DHG!) zu übersehen, nicht gegeben gewesen. Vorausgesetzt ist nach dem FreiwG unter anderem freiwilliges unentgeltliches Engagement, das die Förderung der Allgemeinheit bezweckt oder aus vorwiegend sozialen Motiven erfolgt. Auf das DHG geht *Kolbitsch* später aber ohnehin kurz ein und weist auch auf maßgebliche Unterschiede hin. Und bei der für mich ganz wichtigen Bestimmung des § 945 ABGB (Haftung des Schenkers) wäre vielleicht auch auf *Zeiller* (Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch III [1812] 164) zu rekurrieren gewesen: „2. Wenn aber jemand *wissentlich* eine fremde Sache verschenkt hätte, und der Geschenkenehmer dadurch einen erweislichen Schaden litte..., so müsste der Geschenkenehmer den Schaden ersetzen. Das *Nähmliche* gälte von einer dem *Beschenkten*, z.B. durch *Ansteckung*, *schädlich* gewordenen Sache (§ 1295). Aus einem bloßen Versehen soll das Gesetz den Wohltäter nicht verantwortlich machen.“ (eigene Hervorhebung). Das spricht mE ganz massiv (sogar Größenschluss?) für eine Haftungsmilderung, von der allerdings die Autorin nichts wissen will (dazu näher unten). Dabei differenziert sie völlig zutreffend, dass von der Haftungsminderung nach § 945 ABGB nur die Hauptpflichten und die sachlich damit verbundenen Schutzpflichten wären (dazu näher S 73 ff). Die allgemeinen deliktischen Schutz- und Sorgfaltspflichten wären davon nicht erfasst. ME lassen sich in der Sache auch Erfüllungshandlungen und Schutzpflichten in Gefälligkeitsverhältnissen trennen (anders aber S 153 ff).

Im dritten Kapitel wird die bisherige sehr umstrittene rechtliche Einordnung der Gefälligkeitsverhältnisse in österreichischer und deutscher Judikatur und Lehre sehr prägnant dargestellt (S 33–122). Es wird eingehend auf die auch in Österreich großteils übernommenen „Seriositätsindizien“ des deutschen BGH erörtert. Diese sollen für oder gegen das Vorliegen eines Vertrages sprechen. Gemeinsam ist der breit analysierten Meinungsvielfalt aber bisher stets die Dichotomie: Vertrag oder Delikt (S 35 ff). Es finden sich – wie *Kolbitsch* zu Recht betont – untaugliche Versuche von Haftungseinschränkungen und Haftungsverschärfungen: Vertragsfiktionen, Fiktionen von Haftungsausschlüssen, Haftungsbejahung allein auch wegen Existenz von Haftpflichtversicherungen, um im Einzelfall zu „sachlichen“ Ergebnissen zu gelangen; dagegen völlig überzeugend aber stets *Kolbitsch*, die zu Recht für die Annahme rechtsverbindlicher Erklärungen einen nach der Vertrauenstheorie entsprechenden Rechtsfolgenwillen voraussetzt. Diese von *Kolbitsch* gerügten Fehlentwicklungen basieren auf einem gravierenden Irrtum ihrer Vertreter: Positivierte Normen müssen keinesfalls stets „sachlich“, Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung sein, somit kann auch „Unsachliches“ im Sinne wessen auch immer wirksamer Gesetzesinhalt sein. Und nicht alles „Sachliche“ muss auch im Gesetz stehen. Über die konkrete Sachlichkeit entscheidet – außer bei Verfassungswidrigkeit – nur der Gesetzgeber! Von daher ist es schade, dass die Autorin etwa eine Analogie zu positivierten Haftungserleichterungen (S 71 ff) ohne besonders überzeugende Begründung ablehnt; siehe etwa auch die Lehre vom sozialtypischen Verhalten bzw von faktischen Vertragsverhältnissen abgelehnt. Schon im zweiten Ka-

pitel arbeitet *Kolbitsch* zur Abgrenzung von der Geschäftsführung ohne Auftrag die *fehlende Eigenmächtigkeit des Gefälligkeitsverhältnisses* heraus. Dem kann nur zugestimmt werden. Die wohl notwendig kursorisch bleibende, weil besonders schwierige Frage zum Verhältnis zwischen strafrechtlichen Garantienpflichten und zivilrechtlichen Deliktspflichten (S 95 ff) ergibt nach *Kolbitsch* das Fazit (S 103), dass strafrechtliche Wertungen zumindest in das Zivilrecht einfließen können. Das trifft sicher zu. Dass im österreichischen Deliktsrecht zumindest grundsätzlich keine oder kaum Handlungspflichten bestünden – wie bei *Kolbitsch* immer wieder anklingt –, stimmt mit den Erfahrungen des Rezensenten nicht überein, da es mannigfache Gründe für solche Pflichten zum positiven Tun gibt (so vor allem die zahlreichen Verkehrssicherungspflichten, Pflichten aus vorangegangenen Tun, gesetzliche Pflichten); so letztlich auch *Kolbitsch* selbst. Im Ergebnis kommt *Kolbitsch* für Gefälligkeitsverhältnisse – wie schon anfangs berichtet – zur Annahme eines Zwischenbereichs (S 108 ff), der „ein ausreichendes Maß an Flexibilität offen hält“ (S 108), um eine sachgerechte schadenersatzrechtliche Lösung zu erreichen, ohne dogmatische Umwege zu gehen.

Auch wenn damit *Kolbitsch* keine neue dogmatische Kategorie anstrebt (S 108), so betont sie in der Folge bei den Einzelfragen (unter anderem Vermögensschutz, Gehilfenhaftung, Beweislastumkehr, Dritthaftung) stets vorweg die Besonderheit des Zwischenbereichs. Damit öffnet sie aber – methodisch gesehen – weit eine große Lücke, die letztlich durch *umfassende Interessenabwägung* geschlossen werden kann bzw soll (vgl nur S 111). Letztlich wird damit doch statt einer Dichotomie eine „Trichotomie“ Vertrag/Delikt/Zwischenbereich angenommen, die freilich der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat; ablehnend daher auch etwa *Schopper* (Nachvertragliche Pflichten – Das Pflichtenprogramm nach Erlöschen der vertraglichen Hauptleistungspflicht [2009] 59 f mwN) für Österreich und *v. Bar* für Deutschland (Vertrauenshaftung ohne Vertrauen, ZGR 1983, 496): Tertium non datur. Verdichtete Beziehungen im deliktischen Bereich kann auch das Deliktsrecht selbst lösen, es kennt Pflichtenverstärkungen und Haftungsabschwächungen. Die praktisch maßgeblichen Fragen des bloßen Vermögensschutzes, der Gehilfenzurechnung, der Beweislast sind mE von deren positivierten Regelungen her zu lösen. Die Ausgangssituation ist aber eine ganz andere: Ordnet man entweder Vertrag oder Delikt zu, dann muss man begründen, warum Zurechnungsregeln ausnahmsweise auch auf den deliktischen Bereich auszuweiten sind. *Geht man aber von einem Zwischenbereich aus, ist zunächst alles offen und man kann dadurch umfassende (!) Interessenabwägungen einfließen lassen.*

Kolbitsch hat den zweiten, mE methodisch gefährlichen Weg gewählt und versucht entsprechend im vierten (Haupt-) Kapitel (S 123–206) ein Haftungsmodell zu modellieren (S 123: Haftungsmodell für Gefälligkeitsverhältnisse), das dann eben auch entsprechend beweglich ausfällt.

Dabei ist *Kolbitsch* – wie schon anfangs aufgezeigt – höchst bemüht, positivierte Wertungen zu finden, die in wichtige „Kennzeichen“ (man kann sie ebenso topoi oder Elemente nennen) von Gefälligkeitsverhältnissen führen, die letztlich auch zu einem höchst verdienstvollen dogmatischen Gewinn für die gesetzlich vorgesehene Dichotomie führen. Darin steckt mE der *wirklich große Mehrwert der Arbeit*, an dem Lehre und Judikatur wohl in Zukunft nicht mehr vorbeigehen können. Es geht um folgenden besonders wichtige Elemente:

- fehlende Interessenverfolgung
- positive Verkehrssicherungspflichten
- Vertrauensschutz
- Schaffung einer Gefahrenlage
- Abhängigkeit einer Partei

- Möglichkeit des Selbstschutzes
- Maßgeblichkeit einer Berufsstellung
- erhöhte Gefährlichkeit
- und andere mehr.

Meine Gegenthese: Alle genannten Kriterien können/sollen genauso im deliktischen Bereich eine Rolle spielen, aber man hat – entgegen offener Abwägung – den festen Boden der Dichotomie unter den Füßen: Grundsätzlich kein bloßer Vermögensschutz, kein § 1313a ABGB, kein § 1298 ABGB, aber nur bei Nachweis fast gleichwertiger Interessenlage analoge Anwendung? *Und Verstärkung der Pflichten bei engeren, dichteren „Sonderbeziehungen“ ist im Deliktsrecht nichts Unbekanntes, wobei aber auch zugleich eine Haftungsbeschränkung auf Wissen(-Müssen) oder grobe Fahrlässigkeit nicht unvereinbar ist, im Gegenteil.*

Im vierten Kapitel (S 123–206) und konkret dessen Unterkapitel III–VII folgen nun die „harten“ Konsequenzen des Haftungsmodells. Bei den Handlungspflichten mag der Rezensent oft im Ergebnis bei den einzelnen Fallgruppen zustimmen, doch braucht man dafür keinen Zwischenbereich. Die verschiedenen Fallgruppen erweisen auch die hohe Heterogenität möglicher Fälle (Nachbarrechtsverhältnisse, Gefahrgemeinschaften [Bergtouren], Gefälligkeitstransporte, Gentlemen's Agreements und andere mehr). In Vielem finden sich hier neue und zutreffende – weil aus der Rechtsordnung abgeleitete – Erkenntnisse. ME dogmatisch besonders wertvoll sind die differenzierten Überlegungen zur einseitigen Vertrauenseinschränkung (bei bestehenden deliktischen Pflichten nein, bei Pflichtenverstärkung aufgrund besonderen Vertrauens ja), was – wie Kolbitsch richtig herausarbeitet – gerade bei der Sachverständigenhaftung gegenüber Dritten ganz wichtig ist (S 172 ff). Immer wieder aber lässt Kolbitsch die „umfassende Interessenabwägung“ einfließen, um andererseits positiviert Wertungen (etwa des DHG mit allem Vorbehalt wegen persönlicher Abhängigkeit und des Dauerschuldverhältnisses, aber immerhin Missverhältnis zwischen Entgelt und Risiko) wegen fehlender „umfassender Vergleichbarkeit“ als Vergleichsmaßstab abzulehnen (S 175). Durchführungspflichten werden (mE zu Recht) abgelehnt, in gewissen Notsituationen aber zumindest Fortführungspflichten bei sonstiger Haftung bejaht (S 180). Dem kann gefolgt werden.

Nun folgen (S 181 ff) die „harten Bretter“: Richtig erkennt Kolbitsch, dass es – auch ohne Zwischenbereich – im Deliktbereich anerkannte Fälle des Schutzes auch bloßen Vermögens gibt (§ 1295 Abs 2, § 1300 S 2, §§ 874, 1311 ABGB, culpa in contrahendo). Die Autorin geht aber wegen umfassender Interessenabwägung (Zumutbarkeit, Schutzbedürftigkeit und anderer Kriterien) wohl weit darüber hinaus (S 182). ME wäre an vorsichtige Einzelanalogien zu denken bzw an genaue Schutzzweckanalyse der Schutzpflichten. Stimmt mit der hA, die bei unent-

geltlichen Rechtsgeschäften Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313a ABGB wegen fehlender eigener Interessenverfolgung ablehnt (S 185 ff), will Kolbitsch bei eigenem wirtschaftlichen Interesse die weite Gehilfenzurechnung bejahen. Nicht mehr mit kann der Rezensent aber bei der darüber hinausgehenden Meinung, bei verstärkten Pflichten generell dasselbe anzunehmen. Das geht viel zu weit! Das gilt auch umso mehr für die Ansicht von Kolbitsch, die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB bei Schutzpflichtverletzung anzuwenden (S 196). Doch ein erhebliches Manko ist es, dass – wie nun schon überwiegende Lehre und teilweise bereits Judikatur (vgl dazu die Nachweise bei Kerschner, DHG³ (2019) § 2 Rz 24) – auf die Auffassung, dass Beweislastumkehr bezüglich objektiver Sorgfaltswidrigkeit nur bei Erfolgs-, nicht aber bei Sorgfaltverbindlichkeiten greift, nicht näher eingegangen wird. Diese Differenzierung ergibt sich nämlich schon aus dem Wortlaut des § 1298 ABGB: Eindeutige Prämisse/Voraussetzung der Beweislastumkehr ist, dass der Schädiger an der „Erfüllung seiner vertragsgemäßen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten ohne sein Verschulden verhindert ist“. Es kommt also auf den *Schuldinhalt* an; bei Schutzpflichtverletzungen geht es zweifelsfrei um Sorgfaltverbindlichkeiten! Der Geschädigte muss daher bei diesen die objektive Sorgfaltswidrigkeit beweisen; so letztlich auch Kolbitsch selbst (S 196 letzter Absatz!), ohne wohl aber den Widerspruch zu sehen und objektiver Mangel ist nicht gleich objektive Sorgfaltswidrigkeit!

Schließlich geht es Kolbitsch noch um die geschützten Personen. Kann auch der Gefällige Aufwändersatz (einschließlich Schäden) verlangen? ME wäre hier § 1041 ABGB in seiner eigentlichen Regelungsabsicht einschlägig (siehe dazu Zeiler, Kommentar III [1812] 328 ff), Kolbitsch neigt wohl zu einer Analogie zu § 1014 ABGB (mE der neuen Wundernorm), der aber mE maßgeblich auf der *Verpflichtung* zum riskanten Tätigwerden beruht, was aber beim Gefälligkeitsverhältnis gerade nicht der Fall ist. Schließlich hält Kolbitsch noch Gefälligkeitsverhältnisse „mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ für möglich (S 204 ff). Soweit tatsächlich deliktische Pflichten auch gegen Dritte bestehen, kann dem nicht widersprochen werden.

All meine Kritik kann an meinem anfänglich so positiven Urteil nichts ändern. Letztlich geht es um ein Methodenproblem, dem die Verfasserin nicht enttrinnen konnte. Aber all das ist (Rechts-)Wissenschaft.

Daher Gratulation der Autorin! Es liegt nicht an ihr, sondern an der Methode, dass es auch zu Ergebnissen kommt, die ihren Halt in der positiven Rechtsordnung verloren haben und zu (noch mehr) Rechtsunsicherheit führen. Bei einem sehr weiten Haftungsrisiko mag auch das Gefällige dem Gefälligen gar nicht mehr gefallen.

Ferdinand Kerschner

Verleger: Verlag Österreich GmbH, Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Österreich. – Schriftleitung: Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Österreich. – Assistenz der Schriftleitung: Mag. Sandra Bleier, Univ.-Ass. Mag. Marlene Steinbrecher und Univ.-Ass. Mag. Tanja Weilguny. – Redaktion: Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Österreich. – Satz: Datagroup Int., Timișoara. – Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne Gesellschaft m. b. H., 3580 Horn, Österreich. – Verlagsort: Wien. – Herstellungsort: Horn.

Printed in Austria